

**ORGANISIERUNG EINER INTEGRATIONSVERANSTALTUNG FÜR MITARBEITER UND IHRE FAMILIEN STELLT ABZUGSFÄHIGE BETRIEBSAUSGABEN FÜR DEN ARBEITGEBER MIT ANSPRUCH AUF VORSTEUERABZUG DAR**

Wir möchten Sie auf die bahnbrechende individuelle verbindliche Auskunft des Finanzministers aufmerksam machen, die in seinem Namen vom Direktor der Finanzkammer Katowice am 31. März 2015 erteilt wurde (Az. IBPBI/2/423-1570/14/AP). Sie bezieht sich auf die Ansetzung der Ausgaben des Arbeitgebers für die Organisation der Integrationsveranstaltungen für die Mitarbeiter und ihre Familien als abzugsfähige Betriebsausgaben.

Die verbindliche Auskunft bezieht sich auf eine Situation, in der der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter Integrationsveranstaltungen in Form von Mitarbeiter-Picknicks organisieren möchte. Die Teilnahme an den Veranstaltungen soll kostenlos sein, es können auch die Angehörigen der Mitarbeiter daran teilnehmen. Während der Veranstaltung stellt der Arbeitgeber Verpflegung bereit, die aufgrund von Gutscheinen verteilt wird und er organisiert Wettbewerbe mit Preisen sowie Spiele, und deckt alle Kosten dafür.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag auf die verbindliche Auskunft entsprechend der bisherigen Rechtsprechung beantragt, nur die Ausgaben i.Z.m. der Organisation der Veranstaltung in dem Teil als abzugsfähige Betriebsausgaben anzusetzen, der sich auf die Teilnahme der Mitarbeiter bezieht. Der Finanzminister hat dem Antragsteller in dieser Hinsicht nicht nur Recht gegeben, sondern auch erkannt, dass die Ausgaben für die Teilnahme der Angehörigen der Mitarbeiter auch abzugsfähige Betriebsausgaben des Arbeitgebers darstellen können, da sie zur Erhöhung seiner Einnahmen beitragen können. Diese Auffassung des Finanzministers durchbricht die bisherige, für die Steuerpflichtigen ungünstige Auslegung der Vorschriften.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie auch auf die Entwicklung der Auslegungstendenz des Finanzministers in Bezug auf die Umsatzsteuer bei der Organisation derartiger Integrationsveranstaltungen hinweisen. In den meisten seiner verbindlichen Auskünfte bestätigt der Finanzminister den Anspruch auf Abzug der Vorsteuer bei Aufwendungen i.Z.m. der Organisation der Integrationsveranstaltungen nach den allgemeinen Grundsätzen. Bei der Teilnahme der Angehörigen der Mitarbeiter an den Veranstaltungen wird diese allerdings als eine unentgeltliche Leistung zu ihren Gunsten betrachtet, die für den Arbeitgeber umsatzsteuerpflichtig ist.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

**Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.**

Budynek Delta IV p.  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
tel. (+48) 61 643 45 50  
fax. (+48) 61 643 45 51

**Biuro w Warszawie**

Budynek CENTRAL Tower XXII p.  
Al. Jerozolimskie 81  
02-001 Warszawa

---

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.  
Bürohaus Delta 4. Stockwerk  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
Polen

T +48 61 643 45 50  
F +48 61 643 45 51  
office@wtssaja.pl  
www.wtssaja.pl

Leitende  
Geschäftsführerin:  
Magdalena Saja

UST-ID-Nr.: PL7781417766  
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda  
in Poznań, Abteilung VIII  
des Landesgerichtsregisters  
KRS 0000206176  
Stammkapital: 200.000 PLN

*Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.*

*Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.*